

Kleine Anfrage

Grünflächenziffer bei Baubewilligungen respektive wie dies in der Bauordnung definiert ist

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 02. November 2022

Die Gemeinden legen in der Bauordnung die Mindestanteile für die Grünflächenziffer für Wohnzonen fest. Die Grünflächenziffer bestimmt das Verhältnis zwischen der anrechenbaren Grünfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche. Das Amt für Hochbau und Raumplanung genehmigt meines Wissens die Baupläne und erteilt die Baubewilligung, wenn die gesetzlichen Vorschriften und die Bauordnung der Gemeinde eingehalten sind. In Art. 45 des Baugesetzes, in Abs. 2, wird die Grünfläche wie folgt definiert: «Als anrechenbare Grünfläche gelten alle bepflanzten und nicht versiegelten Flächen sowie ökologisch wertvolle Freiflächen. Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind nicht anrechenbar. Begrünte Flächen auf unterirdischen Bauten und Bauteilen werden angerechnet.» Hierzu meine Fragen:

- * Wenn ein Flachdach exzessiv begrünt wird, wird dies vom Amt für Bau und Raumplanung als Grünfläche angerechnet?
- * Die zweite Frage knüpfe ich daran an: Wie sieht es aus, wenn auf dieses Flachdach später dann eine Photovoltaikanlage errichtet wird? Die Grünflächenziffer ist dann reduziert und erfüllt nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen. Wie gehen wir damit um?

Antwort vom 04. November 2022

Zu Frage 1:

Grünflächen sind gemäss Rechtsprechung Bereiche, die der Ruhe und Erholung dienen sollen. Das ist in der Umsetzungspraxis bei einem in der Regel nicht erschlossenen Flachdach nicht der Fall. Ein begrüntes Flachdach zählt deswegen nicht zur anrechenbaren Grünfläche. Begrünte Flächen auf unterirdischen Bauten und Bauteilen sind in der Regel über das bestehende Terrain herausragende grössere Tiefgaragendecken. Diese werden gemäss Art. 45 Abs. 2 Baugesetz der Grünfläche angerechnet.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.